



## Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: [www.dienten.gv.at](http://www.dienten.gv.at)

E-Mail: [sekretariat@dienten.gv.at](mailto:sekretariat@dienten.gv.at) oder [amtsleitung@dienten.gv.at](mailto:amtsleitung@dienten.gv.at)

### Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe

gemäß Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz 2023

für den Zeitraum: \_\_\_\_\_

<b>EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung</b>	<b>Vor- und Familienname, Adresse:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Adresse der betreffenden Wohnung in der Gemeinde Dienten</b>	    	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um eine Ferienwohnung für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche **keine** besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Bitte zutreffendes ankreuzen:

	<b>für Wohnungen mit einer Nutzfläche</b>	<b>Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr</b>
<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>	€ 400,00
<input type="checkbox"/>	über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 700,00
<input type="checkbox"/>	über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 1.000,00
<input type="checkbox"/>	über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 1.300,00
<input type="checkbox"/>	über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.600,00
<input type="checkbox"/>	über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.900,00
<input type="checkbox"/>	über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	€ 2.200,00
<input type="checkbox"/>	über 220 m <sup>2</sup>	€ 2.500,00

2. Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 **eine besondere** Nächtigungsabgabe erhoben wird, wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Bitte zutreffendes ankreuzen:

	<b>für Wohnungen mit einer Nutzfläche</b>	<b>Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr</b>
	bis 40 m <sup>2</sup>	€ 80,00
	über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 140,00
	über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 200,00
	über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 260,00
	über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 320,00
	über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 380,00
	über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	€ 440,00
	über 220 m <sup>2</sup>	€ 500,00

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr **bis zum 15. Februar des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Wohnungsverkauf, Meldung als Hauptwohnsitz, andere Gründe gem. § 4 ZWAG)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)